



Hamburger Lastenrad

Förderrichtlinie zur Anschaffung von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern für E-Bikes

Gültig ab 01.09.2020

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
5.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?.....	5
6.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	5
7.	Wo kann man die Förderung beantragen?	6

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	7
1.1	Antragstellung	7
1.2	Bewilligung	7
1.3	Verwendungsnachweis	8
1.4	Anforderung und Auszahlung	8

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel für die Anschaffung von in Hamburg eingesetzten Lastenrädern und Fahrradanhängern bereit, um die Realisierung der umwelt- und verkehrspolitischen Zielsetzungen in Hamburg zu unterstützen.

Mit dem Förderprogramm verfolgt sie das Ziel des Senates der Freien und Hansestadt Hamburg, den Einsatz entsprechender Fahrzeuge insbesondere im Hamburger Wirtschaftsverkehr und im privaten Verkehr auszuweiten. Damit wird direkt sowohl das Ziele des Hamburger Klimaplanes unterstützt, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern im Hamburger Wirtschaftsverkehr zu vermindern, als auch ein wichtiger Beitrag zur Luftreinhaltung Hamburgs geleistet.

Konkret sollen die Lebens-, Wohn- und Umweltqualität in Hamburg durch den Einsatz klimafreundlicher Verkehrsmittel verbessert, die Emissionen von Luftschadstoffen verringert sowie innovative Anwendungen im Verkehrsbereich gestärkt werden. Lastenräder eignen sich gut für den innerstädtischen Transport. Sie fahren (lokal) emissionsfrei und haben einen deutlich geringeren Flächenverbrauch als konventionelle Zustellfahrzeuge. Sie können ihre Stärken gerade in dichtbesiedelten Gebieten mit relativ kurzen Strecken zwischen den Stopps und Lieferadressen ausspielen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen, also Unternehmen, Selbstständige oder sonstige gewerblich handelnde Personen, Vereine, und Wohnungseigentümergeinschaften mit Hauptsitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Hamburg sowie Privatpersonen mit erstem Wohnsitz in Hamburg, die die Lastenräder überwiegend in Hamburg nutzen werden / wollen. Unternehmen, Selbstständige oder sonstige gewerblich handelnde Personen in verbundener Form sind als ein Antragsteller zu führen. Dies gilt auch für Vereine, Wohnungseigentümergeinschaften oder sonstige Zusammenschlüsse von Privatpersonen.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten, im Sinne von Randnr. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01, Amtsblatt der EU Nr. C 249 vom 31.07.2014) in der jeweils geltenden Fassung,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Anschaffung von Lastenrädern gewährt, soweit deren Beschaffung nicht nach den Förderrichtlinien des Bundes förderfähig ist.

Gefördert wird die Anschaffung von:

- a) Lastenrädern, die nicht elektrisch unterstützt werden. (Mindestzuladung 40 kg, Radstand größer als 1,30 m)

- b) Lastenrädern, die mit einem unterstützenden Elektromotor ausgestattet sind (e-Lastenräder), der nur hinzugeschaltet wird, wenn in die Pedale getreten wird (Höchstgeschwindigkeit 25 km/h), sowie einer Zuladung bis max. 149 kg (exkl. Fahrer/in). (Mindestzuladung 40 kg, Radstand größer als 1,30 m)
- c) Fahrradanhängern, die für den Lastentransport vorgesehen sind, sofern nachgewiesen wird, dass bereits ein Fahrrad genutzt wird und dauerhaft zur Verfügung steht.

Als Radstand bezeichnet man den Abstand zwischen der Mitte des vorderen und des hinteren Rades. Im Übrigen wird auf 5.5. verwiesen.

Die Antragsteller verpflichten sich, die Lastenräder bzw. die Fahrradanhänger, für die sie einen Zuschuss beantragen, für drei Jahre selbst bzw. für den beantragten Zweck zu nutzen und sie nicht vor Ablauf dieser Frist zu veräußern. Es ist innerhalb der geforderten dreijährigen Haltedauer auf dem erworbenen Lastenrad oder Anhänger gut sichtbar der Aufkleber „#moinzukunft“ anzubringen. Im Falle eines Diebstahls ist der IFB Hamburg gegenüber der zur Anzeige gebrachte Diebstahl nachzuweisen. Andernfalls muss der erhaltene Zuschuss zurückgeführt werden.

Nicht gefördert werden:

- die Beschaffung von gebrauchten bzw. selbst gebaute Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger
- die Beschaffung von Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger, die überwiegend aus gebrauchten Bauteilen bestehen
- die Ausgaben für Entwicklungen von Prototypen sowie
- die Beschaffung von Lastenrädern, e-Lastenrädern sowie zum Lastentransport vorgesehener Fahrradanhänger zur weiteren Vermietung („Leihservice“)
- Zubehörteile wie Sitzkissen, Regenponchos, mehr als zwei Sicherheitsschlösser, Luftpumpen, Fahrradhelme, etc.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

Der Zuschuss beträgt 33 % der förderfähigen Kosten gem. Kostenvoranschlag bis zu folgenden Höchstbeträgen:

- a) 500,00 € bei Lastenrädern,
- b) 2.000,00 € bei e-Lastenrädern,
- c) 500,00 € bei Fahrradanhängern.

Der Förderbetrag für die Beschaffung eines Lastenrades erhöht sich um 500,00 €, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin nachweist, dass er/sie in den letzten sechs Monaten ein mit Benzin oder Dieselkraftstoff betriebenes Fahrzeug bewertet/abgewrackt hat („Abwrackbonus“). Dies gilt für die Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen M1 / N1/ L1e – L7e.

Die Zahl der Förderanträge pro Antragsteller und Jahr wird für die unter 3. genannten Fördergegenstände wie folgt beschränkt:

1. Privatpersonen: max. 1 Antrag/Jahr je Haushalt
2. Vereine und Wohnungseigentümergeinschaften: max. 3 Anträge/Jahr (max. 3 Räder / Anhänger pro Jahr)
3. Unternehmen, Selbständige oder sonstige gewerblich handelnde Personen: max. 10 Anträge pro Jahr (max. 10 Räder / Anhänger pro Jahr)

Grundlage für die Bemessung der maximalen Förderhöhe sind die voraussichtlichen Beschaffungskosten gem. Kostenvoranschlag. Dabei sind bei Antragstellern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, grundsätzlich Nettobeträge anzusetzen.

5. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

5.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle (IFB Hamburg) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.

5.2 Die Gesamtfinanzierung ist sicherzustellen.

5.3 **Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind.** Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann die IFB Hamburg den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

5.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, der IFB Hamburg, der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und im Einzelfall Ortsbesichtigungen zuzulassen.

5.5 In Einzelfällen können mit Zustimmung der zuständigen Fachbehörde Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden, wenn dies im Interesse des Förderziels geboten ist.

5.6 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Es gelten die Regelungen über Zuwendungen der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der Förderzusage.

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die Förderrichtlinie tritt am 01.09.2020 in Kraft und ist bis zum 30.06.2021 befristet.

7. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, zu Förderrichtlinien und die Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-560 Fax. 040/248 46-432
wirtschaft-1@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 17 Uhr

Freitag 8 – 15 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag ist ausschließlich in der vorgegebenen digitalen Form über die Verlinkung auf der Homepage der IFB Hamburg zu stellen, www.ifbhh.de. Die weiterereinzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die Anträge müssen prüffähig und vollständig bis zum 31.01.2021 gestellt worden sein. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von einem Monat nach Antragstellung vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Die Antragstellenden müssen sich vor Einreichung der Antragsunterlagen mit der Marktlage vertraut machen und Angebote von mindestens drei geeigneten Unternehmen anfordern, die sich auf vergleichbare Modelle beziehen. Dem Antrag ist das Angebot beizufügen, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Anforderungen die Kriterien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllt. Die Entscheidung ist im Antrag kurz zu begründen.

Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest. Die IFB Hamburg behält sich vor, die Vergleichsangebote zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern, um die dokumentierte Begründung überprüfen zu können.

Die Antragsunterlagen hat die/der Antragstellende 10 Jahre ab Antragstellung aufzubewahren. Sie sind der IFB Hamburg, den zuständigen Behörden oder dem Rechnungshof auf Anforderung bzw. im Rahmen von Stichproben vorzulegen.

Wurde spätestens sechs Monate vor der Antragstellung ein mit Benzin oder Dieselmotor betriebenes Fahrzeug verschrottet, kann zusätzlich ein Abwrackbonus beantragt werden. Dafür ist mit dem Antrag der Verwertungsnachweis eines Altfahrzeug-Demontagebetriebes oder einer Annahmestelle für Altfahrzeuge vorzulegen, der auch für die Zulassungsstelle erforderlich ist, wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wird.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum für die Erfüllung des Förderzweckes beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann vier Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für

die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Die/der Antragstellende hat die Anschaffung des im Angebot genannten Lastenrads / Fahrradanhängers nachzuweisen. Sie/er hat den Verwendungsnachweis innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung des Förderzweckes, spätestens jedoch mit Ablauf des auf den viermonatigen Bewilligungszeitraums folgenden Monats bei der IFB Hamburg einzureichen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der Frist erbracht oder ein anderes als das im Angebot genannte Lastenradmodell / Fahrradanhängermodell beschafft, kann die Bewilligung widerrufen werden.

Der Abschluss der Maßnahme ist durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem ausgefüllten IFB-Formular zum Verwendungsnachweis sowie durch Vorlage folgender Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnung (Kopie)
- Zahlungsnachweis (Kopie)
- Lieferschein mit Angabe der Rahmennummer (Kopie)
- Ein Foto von dem/ den erworbenen Lastenrad/ -rädern oder Anhänger/Anhängern, auf dem gut sichtbar der Aufkleber „#moinzukunft“ angebracht ist.
- Formular Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis der IFB

1.4 Anforderung und Auszahlung

Die Fördermittel werden nach erfolgter Beschaffung des Lastenrades / des Fahrradanhängers sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.